

Artikel 19

Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit

- ¹ Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit bedürfen der Bewilligung.
- ² Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.
- ³ Vorübergehende Sonntagsarbeit wird bewilligt, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Dem Arbeitnehmer ist ein Lohnzuschlag von 50 Prozent zu bezahlen.
- ⁴ Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Sonntagsarbeit wird vom Bundesamt, vorübergehende Sonntagsarbeit von der kantonalen Behörde bewilligt.
- ⁵ Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer ohne dessen Einverständnis nicht zu Sonntagsarbeit heranziehen.
- ⁶ Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Allgemeines

Die Zulassung von Sonntagsarbeit ist mit grosser Zurückhaltung zu gewähren, und zwar noch restriktiver als Nachtarbeit. Der strengere Massstab für die Zulassung von Sonntagsarbeit ist unter anderem aus der Regelung des Lohnzuschlags ersichtlich: Vorübergehende Sonntagsarbeit ist mit 50% zusätzlichem Lohn zu entschädigen, dagegen vorübergehende Nachtarbeit – obschon aus gesundheitlicher Optik schädlicher – nur mit einem Lohnzuschlag von 25%.

Absatz 1

Bewilligungspflichtig sind alle Tätigkeiten, die teilweise oder ganz am Sonntag ausgeübt werden. Sonntagsarbeit kann z.B. für eine Kapazitätserweiterung in der Produktion erst dann bewilligt werden, wenn die Kapazitäten während der Kalenderwoche auch tatsächlich ausgeschöpft werden.

Es geht somit nicht an, dass z.B. zu Gunsten eines freien Samstags Sonntagsarbeit geleistet werden soll. Spezialfälle wie Pikettdienste oder die Über-

prüfung von Anlagen aus sicherheitstechnischen Gründen usw. bleiben natürlich vorbehalten.

Absatz 2

Wie bei der Nachtarbeit sind auch hier die Voraussetzungen der technischen oder wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit vom Betrieb zu belegen. Es werden allerdings höhere Anforderungen als bei der Nachtarbeit an diese Voraussetzungen gestellt. Dies wirkt sich vor allem bei der wirtschaftlichen Unentbehrlichkeit bzw. beim besonderen Konsumbedürfnis aus.

Absatz 3

Was als dringendes Bedürfnis gelten kann, ist in Artikel 27 Absatz 1 ArGV 1 umschrieben. Arbeitgeber haben Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die zu vorübergehenden Einsätzen an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen aufgeboden werden, einen Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen, insgesamt also 150% Lohn. Dieser Lohnzuschlag ist zwingender Natur. Das bedeutet, dass

nicht nur Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Stundenlohn, sondern auch solche im Monatslohn entsprechend zu entschädigen sind. Dasselbe gilt ebenfalls für so genannte Kader, die nicht als Angestellte mit einer höheren leitenden Tätigkeit betrachtet werden können (Art. 9 ArGV 1).

Absatz 4

Vgl. Kommentar zu Artikel 17 Absatz 5.

Absatz 5

Vgl. Kommentar zu Artikel 17 Absatz 6.

Absatz 6

Diese Bestimmung ist am 1. Juli 2008 in Kraft getreten. Damit wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, höchstens vier Sonntage zu bezeichnen, an welchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen; die Kantone sind frei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Zudem gilt unverändert der Vorbehalt kantonaler oder kommunaler Polizeivorschriften über die Sonntagsruhe und über die Öffnungszeiten von Detailhandelsbetrieben (Art. 71 Bst. c ArG). Somit kann der neue Absatz nur zum Tragen kommen, wenn die Ladenöffnungsvorschriften die Öffnung der Verkaufsgeschäfte zulassen.

Die Kompetenz, die vier Sonntage zu bezeichnen, wird ausdrücklich den Kantonen zugewiesen. Grundsätzlich sind die maximal vier Sonntage für das ganze Kantonsgebiet einheitlich oder allenfalls unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede zu bestimmen. Kommt jedoch ein Kanton in seiner Beurteilung zum Schluss, eine Delegation an die Gemeinden trage den kantonalen Gegebenheiten am besten Rechnung, so steht einer solchen Delegation aus Sicht des Bundesrechts nichts entgegen.

Es ist nicht zulässig, die Bezeichnung der Sonntage den einzelnen Geschäften zu überlassen.

Als Verkaufsgeschäfte gelten Betriebe des Detailhandels. Ausgeschlossen sind Dienstleistungsbetriebe wie Coiffeure, Banken, Reisebüros usw. In der Regel ist diese Bestimmung auf die in den kantonalen Ladenöffnungsgesetzen aufgeführten Detailhandelsbetriebe anwendbar.